

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Stadt Overath
Hauptstraße 10
51491 Overath

Rathaus . Alte Kölner Straße
26
Amt für Stadtentwicklung,
Stadtplanung und
Demografie
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-453

Silvia Friedrich
Tel. 02238 808 257
silvia.friedrich@pulheim.de
Zimmer 2.11

05.01.2023

Geschäftszeichen

Seite 1 / 1

**Änderung des Flächennutzungsplanes zum Flächennutzungsplan -
Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim - Möbelhaus Segmüller -
Formelle Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gemäß § 4 Absatz 2 BauGB**

Guten Tag,

der Planungsausschuss der Stadt Pulheim beschloss in seiner Sitzung am 07.12.2022 die öffentliche Auslegung des o.g. Verfahrens und die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgt im Zeitraum:

vom 05.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26.

Der Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 20.1 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim nebst Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 20.1 Pulheim (Stand: November 2022), Anfrage gemäß § 34 LPlG NRW vom 18.10.2022, Gutachten – städtebauliche Verträglichkeitsanalyse vom Juli 2022 sowie Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen in der Zeit vom 05.01.2023 bis einschließlich 13.02.2023 während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung (derzeitige Darstellung und zukünftige Darstellung), der Entwurf der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 20.1 Pulheim, das Gutachten – städtebauliche Verträglichkeitsanalyse (Stand Juli 2022), die Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Stellungnahme der Landesplanungsbehörden nach § 34 LPlG NRW hängen im Plankasten auf dem Flur.

Das Fachgutachten – Umweltbericht zur Teilbereichsänderung Nr. 20.1 Pulheim (Teil B der Begründung) kann (wegen des Umfangs der Unterlage) im Raum 2.16 (Herr Müller-Grunau) eingesehen werden.

Darüber hinaus können Sie diese Unterlagen ebenfalls über das Beteiligungsportal einsehen und herunterladen:

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Do	18.00 Uhr – 19.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33

www.pulheim.de

https://www.o-bb.de/_beteiligung?c098cbd4e282cd29176bdaa4955c3c54

Gemäß § 4 Absatz 2 BauGB holt die Stadt Pulheim die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgaben durch die Planung berührt werden können, zum Planentwurf und der Begründung ein. Dieser Verfahrensschritt dient der Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung.

Sie haben als Behörde oder sonstigem Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit Stellung im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zum o.g. Planverfahren zu nehmen. Zweck der Stellungnahme ist es, der Stadt Pulheim die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Stadt Pulheim den Inhalt nachvollziehen kann.

Ich bitte Sie Ihre Stellungnahme innerhalb der festgelegten Zeit abzugeben. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Sollten bis zum vorgenannten Zeitpunkt keine Stellungnahmen von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden Belange durch das Planverfahren nicht berührt sind. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Silvia Friedrich